



STADT DEGGENDORF

# AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

02.06.2023

58. Jahrgang, Nr. 6

# INHALTSVERZEICHNIS

## Inhalt

## Seite

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit zwölf Wohnungen und Tiefgarage (Haus 1), von drei Doppelhäusern (Häuser 2, 3 und 4), eines Zweifamilienhauses (Haus 5), sowie zwei Carports in Deggendorf, Ruselbergstraße, auf dem Grundstück Fl. Nr. 243/3 der Gemarkung Mietraching; Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 26.04.2023 – SG 40/ RN-Wi (Bauplan-Nr. B-2022-188)	84
--	----

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) Nutzungsänderung eines bestehenden Ladens in einen E-Kiosk und Errichtung von Werbeanlagen in Deggendorf, Bahnhofstraße 7, auf dem Grundstück Fl. Nr. 235/1 der Gemarkung Deggendorf; Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 26.04.2023 – SG 40/ RN-Wi (Bauplan-Nr. B-2023-25)	86
---	----



## Bekanntmachung

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit zwölf Wohnungen und Tiefgarage (Haus 1), von drei Doppelhäusern (Häuser 2, 3 und 4), eines Zweifamilienhauses (Haus 5), sowie zwei Carports in Deggendorf, Ruselbergstraße, auf dem Grundstück Fl. Nr. 243/3 der Gemarkung Mietraching;

Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 26.04.2023 – SG 40/ RN-Wi (Bauplan-Nr. B-2022-188)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 26.04.2023 – SG 40 /RN-Wi (Bauplan-Nr. B-2022-188) wurde die Baugenehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit zwölf Wohnungen und Tiefgarage (Haus 1), von drei Doppelhäusern (Häuser 2, 3 und 4), eines Zweifamilienhauses (Haus 5), sowie zwei Carports in Deggendorf, Ruselbergstraße, auf dem Grundstück Fl. Nr. 243/3 der Gemarkung Mietraching erteilt.
2. Der Bescheid enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.
3. An dem Verfahren sind mehr als 20 Nachbarn beteiligt. Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO wird die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt.

4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 02.06.2023, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40/ Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Zimmer 219 (Tel. 0991/2960 442) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **03.07.2023**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch nachmittags

nur nach Vereinbarung

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 26.04.2023

gez.

Dr. Christian Moser  
Oberbürgermeister



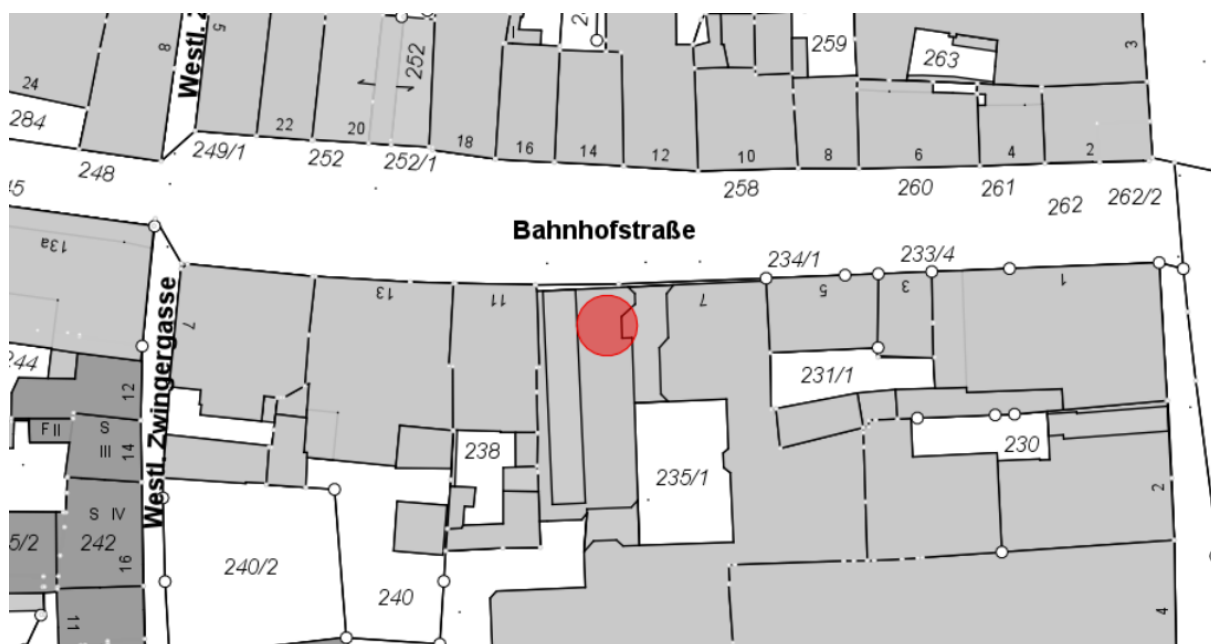
# STADT DEGGENDORF

## Bekanntmachung

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Nutzungsänderung eines bestehenden Ladens in einen E-Kiosk und Errichtung von Werbeanlagen in Deggendorf, Bahnhofstraße 7, auf dem Grundstück Fl. Nr. 235/1 der Gemarkung Deggendorf;

Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 26.04.2023 – SG 40/ RN-Wi (Bauplan-Nr. B-2023-25)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 26.04.2023 – SG 40 /RN-Wi (Bauplan-Nr. B-2023-25) wurde die Baugenehmigung für die Nutzungsänderung eines bestehenden Ladens in einen E-Kiosk und Errichtung von Werbeanlagen in Deggendorf, Bahnhofstraße 7, auf dem Grundstück Fl. Nr. 235/1 der Gemarkung Deggendorf erteilt.
2. Der Bescheid enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.
3. An dem Verfahren sind mehr als 20 Nachbarn beteiligt. Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO wird die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt.

4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 02.06.2023, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40/ Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Zimmer 219 (Tel. 0991/2960 442) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **03.07.2023**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch nachmittags

nur nach Vereinbarung

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 26.04.2023

gez.

Dr. Christian Moser  
Oberbürgermeister